

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
für KONSULENTENLEISTUNGEN (AVB)

Stand Juli 2020

beim Projekt

INHALT

1. Allgemeines.....	2
2. Vertragsbedingungen	2
3. Besondere Pflichten des AN	2
4. Mitwirkungsrecht des AG / Zusatzleistungen / Leistungsentfall	3
5. Vertretung / Planungsteam des AN.....	3
6. Termine	4
7. Vertragsstrafe.....	4
8. Planungs- und Bemusterungsablauf	4
9. Subunternehmer.....	5
10. Vergütung	5
11. Rechnungslegung.....	5
12. Gewährleistung / Haftung	6
13. Sicherstellungen	6
14. Rücktritt vom Vertrag	7
15. Kündigung.....	7
16. Versicherung.....	7
17. Abtretung	7
18. Zurückbehaltungsrecht	7
19. Leistungserfüllung, Qualitätsbeanstandung, Terminverschiebungen	8
20. Vertraulichkeit	8
21. Urheberrecht.....	8
22. Irrtum, Kompensation	8
23. Aufbewahrungsfristen	8
24. Datenschutz.....	8
25. Nachunternehmererklärung	9
26. Schlussbestimmungen.....	9

1. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (= AVB) sind Auftragsgrundlage für die zu erbringenden Konsulentleistungen und somit Vertragsgrundlage aller zwischen Auftragnehmer (= AN) und Auftraggeber (= AG) abgeschlossenen Verträge (inklusive Zusatzaufträge).

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die vom AN auszuführenden Leistungen werden durch den Inhalt dieser Vertragsbedingungen sowie der in diesem Punkt definierten Vertragsbestandteile bestimmt. Demnach schuldet der AN sämtliche in den Aufgabenbereich des AN fallenden Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen, die für die Realisierung des in den Vertragsbestandteilen näher beschriebenen Leistungsgegenstandes (= Projekt) erforderlich sind.

Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Reihenfolge (vorgenannte Regelungen gehen nachgenannten Regelungen vor):

- a) das Auftragschreiben;
- b) die für die gegenständliche Leistungserbringung einschlägigen Regelungen aus dem Vertrag mit dem Bauherren bzw dem hinkünftigen Nutzer;
- c) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
- d) das Leistungsbild;
- e) der Vertragsterminplan;
- f) der Zahlungsplan;
- g) die Regiepreisliste;
- h) die Planunterlagen;
- i) Alle sonstigen Beilagen zum Vertrag;
- j) das einschlägige Baugesetz samt den auf deren Basis ergangenen Verordnungen, insbesondere die einschlägige Bauverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die technischen Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz (TRVB), die OIB-Richtlinien, die Vorgaben der Flächenwidmung, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) sowie sonstige für die Realisierung des Projekts einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen;
- k) die einschlägigen technischen ÖNORMEN und EN-Normen, in Ermangelung dieser die DIN-Normen, jedenfalls aber der Stand der Technik (jeweils bezogen auf die gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung);
- l) die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die für den Werkvertrag (die §§ 1165 ff ABGB) sowie für das Unternehmensgeschäft einschlägigen Bestimmungen.

Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung. In derartigen Fällen ist der AN verpflichtet, schriftlich darauf hinzuweisen und den AG um eine Entscheidung zu ersuchen, welche Ausführung gewünscht wird. Der AN ist jedenfalls (trotz vorgenannten Rankings der Vertragsbestandteile) dazu verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften – insbesondere auch aus bau-, gewerbe-, und / oder umweltrechtlicher Sicht – einzuhalten.

Von diesen AVB abweichende, vom AN separat und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil.

3. BESONDERE PFLICHTEN DES AN

Der AN ist auf Grund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des AG verpflichtet. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile hat er an den AG herauszugeben.

Der AN hat den AG im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten über die für die Leistungserbringung relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann und Sachverständiger iSd § 1299 ABGB obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen. Insbesondere hat der AN bei seiner Planung bereits auf möglichst geringe laufende Betriebskosten sowie etwaiger Synergien hinzuwirken.

Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen.

Der AN hat den AG im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projekts relevanten Umstände mit der ihm als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.

Der AN hat den Standort und die Umgebung vor Unterfertigung dieser Vertragsbedingungen mit der Sorgfalt, die man von einem professionellen und sachverständigen Planer / Konsulenten erwarten kann, detailliert überprüft und hat im Rahmen dieser Überprüfung keine Probleme am Standort oder in der Umgebung festgestellt, die Auswirkungen auf die laufenden oder zukünftigen Verpflichtungen des AN auf Grund dieser Vertragsbedingungen und/oder für die angestrebten Baukosten – insbesondere die Einhaltung des Kostenrahmens – oder den Zeitplan des Bauvorhabens haben werden.

Den AN trifft vor Beginn und während der Arbeiten eine Warnpflicht, die über den Rahmen der eigenen Leistungsverpflichtung hinausgeht und zwar insbesondere im Hinblick auf (i) die vom AG oder Dritten beigestellten Stoffe (zB Dokumente, Baubewilligung, Pläne, etc), (ii) vom AG oder Dritten getroffenen Anweisungen und (iii) im Falle der Vermutung von potentiellen oder tatsächlichen Problemen, die seine Leistungen oder das Bauvorhaben betreffen könnten, dies insbesondere im Hinblick auf allfällig auftretende Rechts- und Sachmängel. Der AN hat den AG überdies immer darauf hinzuweisen, wenn seiner Ansicht nach eine billigere, schnellere oder sonst für den AG vorteilhaftere oder wirtschaftlichere Ausführung der Leistungserbringung möglich wäre. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich und rechtzeitig vor der Ausführung zu warnen und Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

Das Projekt soll ökonomischen und ökologischen Standards entsprechen. Der AN ist sich diesbezüglich seiner Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser Grundsätze im Rahmen der Planung bewusst und verpflichtet sich, diese jederzeit zu berücksichtigen sowie den vorgegebenen Kostenrahmen einzuhalten. In diesem Zusammenhang obliegt dem AN eine laufende Kostenkontrolle und unterliegt der AN einer entsprechenden Berichtspflicht gegenüber dem AG. Bei drohenden Überschreitungen des Kostenrahmens – selbst wenn diese offensichtlich sind – hat der AN den AG unverzüglich zu warnen.

Der AN ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen so zu erbringen, dass auf ihrer Basis unter Einhaltung des Kosten- und Zeitrahmens das Projekt hergestellt werden kann. Der AN ist auf Grund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Auftraggeberinteressen, sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht, verpflichtet. Er hat neben den Vorgaben des AG die für das Projekt geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die baurechtlichen und sonstigen einschlägigen behördlichen Auflagen und Bedingungen zu beachten.

Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter planmäßiger Ausführung der Leistungserbringung oder bei lediglich geringfügig veränderten Anforderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar des AN. Bei nicht bloß geringfügig veränderten Anforderungen, seien diese aufgrund des vorhandenen Baubestandes oder aus anderen Gründen hervorgerufen, ist zumindest die zweimalige Überarbeitung der Unterlagen und Pläne (Wiederholungsleistung) mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Derartige Änderungen sind in bereits abgeschlossenen Planungsphasen nicht nachzuführen (bspw bei Änderungen in der Entwurfsplanung sind diese nicht in der Vorentwurfsplanung nachzuführen). Die Ausarbeitung von verschiedenen Lösungsvorschlägen (z.B. in skizzenhafter Form) bis zur Genehmigung durch den AG gilt jedenfalls nicht als Wiederholungsleistung und begründet keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar.

Im Falle einer Überarbeitung der Unterlagen sind diese mit dem Vermerk „überarbeitet am ... vom ...“ und als neue Version zu kennzeichnen sowie dem AG umgehend zu übermitteln. Auswechslungspläne (bei wesentlichen Änderungen der Anforderungen) sind ebenfalls gesondert zu bezeichnen.

Der AN hat mit der Ausführung der Leistung rechtzeitig zu beginnen und seine Leistungen unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen in engster Zusammenarbeit mit den anderen projektbeteiligten AN (insbesondere dritte Konsulenten und Planer) so zu erbringen, dass die vorgesehenen Fristen und (pönalisierten) Termine eingehalten werden. Weiters ist der AN verpflichtet sich laufend mit den anderen projektbeteiligten AN (insbesondere dritte Konsulenten und Planer) zu koordinieren und die eigenen (Planungs-)Leistungen wechselseitig mit diesem so abzustimmen, dass letztendlich ausführungsfähige Ausführungsunterlagen vorliegen.

Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen die neuesten Erfahrungen der Bautechnik und modernen Architektur mit der ihn als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB obliegenden Sorgfalt anzuwenden, wobei eine möglichst wirtschaftliche, energieeffiziente und nachhaltige Lösung des Projektes zu erzielen ist. Insbesondere hat der AN als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB die architektonische und materielle Qualität sicherzustellen und hinsichtlich Technologie und Materialauswahl auf geringstes Risiko bezüglich Mängel, Dauerhaftigkeit und Wartung zu achten. In diesem Zusammenhang hat der AN auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Qualität, Kosten und Terminen zu achten. Nicht zuletzt hat der AN im Zuge seiner Planung sicherzustellen, dass ein nutzerfreundlicher und einfacher Betrieb des Projekts (insb. im Hinblick auf haustechnische und laufend zu wartende Anlagen) bei gegebenenfalls zugleich möglichst geringen Wartungskosten möglich ist.

Der AN hat durch proaktive behördliche Abstimmung sowie zeitgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der erforderlichen Unterlagen, Pläne und Dokumente sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen behördlichen Bewilligungen sowie alle notwendigen Voraussetzungen für allenfalls beantragte Förderungen vorliegen und – sofern dies der AG wünscht – an Behördenverhandlungen auf Projektleiterebene teilzunehmen.

Der AN wird den AG und/oder einen von ihm beauftragten Rechtsvertreter, im Falle von Streitigkeiten das Projekt betreffend, unterstützen und insbesondere die notwendigen Unterlagen in geordneter, übersichtlicher Form zur Verfügung stellen.

Der AN hat den AG im Rahmen des Projekts, insbesondere von folgenden Ereignissen unverzüglich zu informieren:

- Abweichungen von den technischen Vorgaben;
- Entscheidungen, die Einfluss auf die unter diesem Vertrag oder in Verträgen mit den ausführenden Unternehmern vereinbarten Kosten, Zeit oder Qualität haben;
- alle Abweichungen die außerhalb der durch die jeweils anwendbaren Normen bzw der Regeln der Technik liegen;
- Standardplanungspositionen, die die ästhetischen Fragen des Projektes, der Fassaden, des Daches, die Innenraumgestaltung (z.B. alle Bemusterungsentscheidungen) betreffen;
- gegebenenfalls unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Gebäudealtbestands;
- Vorliegen unzureichender bzw mit den Leistungen des AN nicht kompatibler Unterlagen dritter Konsulenten/Planer;

- gegebenenfalls unvorhergesehene Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs.

4. MITWIRKUNGSRECHT DES AG / ZUSATZLEISTUNGEN / LEISTUNGSENTFALL

Der AG oder ein von ihm namhaft gemachter Dritter hat während der Ausführung des Projekts ein Mitwirkungsrecht im Sinne der Konkretisierung des vertragsgegenständlichen Leistungsumfanges. Er hat weiters das Recht zur Anordnung von Leistungsänderungen und zur Erteilung von Zusatzaufträgen.

Allfällige Leistungen des AG oder dessen Bevollmächtigter schränken die Verantwortung des AN nicht ein.

Leistungsänderungen und beauftragte Zusatzleistungen sind jedenfalls nur dann zu erbringen und auch zu vergüten, wenn sie vor Leistungserbringung vom AN schriftlich dem Grunde und der Höhe nach angeboten und vom AG zumindest dem Grunde nach beauftragt wurden. Die Mehrkostenermittlung hat auf Preisbasis und auf Preisgrundlage des Vertrages zu erfolgen. Kann über die aus einer Leistungsänderung oder einer Zusatzleistung resultierenden

Mehrkosten trotz fristgerechter Bekanntgabe vor Leistungserbringung kein Einvernehmen erzielt werden, ist der AN auch dann zur Erbringung der zusätzlichen oder geänderten Leistungen verpflichtet, wenn sie der AG lediglich dem Grunde nach anordnet. In diesem Fall gebührt dem AN das auf Preisbasis und auf Preisgrundlage des Vertrages ermittelte Entgelt, ist ein solches nicht ermittelbar, ein angemessenes Entgelt.

Im Falle der Minderung oder des Entfalls von Teilen einer Leistung oder der Gesamtleistung ist die Nachteilsabgeltung (sei es auf Basis der §§ 1155 bzw 1168 ABGB oder auch auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 5 % des für die entfallende Leistung gebührenden Honoraranteils gedeckelt. Die Bewertung der entfallenden Leistungen erfolgt – sofern sich aus anderen Vertragsbeilagen keine abweichende Bewertung ergibt – entsprechend den Vorgaben des Zahlungsplans.

Vom AN erbrachte Regieleistungen sind vom AG nur dann zu vergüten, wenn sie vorab schriftlich beauftragt wurden und deren ordnungsgemäße Erbringung dem AG nachgewiesen wurde. Die zu Grunde zu legenden Regiesätze lassen sich der dem Vertrag beiliegenden Regiepreisliste entnehmen. Regieleistungen werden nach Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters vergütet, wobei der AN beim Erbringen von Regieleistungen danach zu trachten hat, kein überqualifiziertes Personal für die jeweils zu erbringenden Leistungen einzusetzen. Es werden generell keine Aufwendungen für Administration, Sekretariat, etc vergütet. Diese Backoffice-Leistungen sind daher mit den vereinbarten Regiesätzen abgegolten. Dies gilt auch für sämtliche notwendige Nebenleistungen und Zuschläge. Dem AN steht es darüber hinaus nicht zu, Kilometergeld sowie Entgelt für An- und Abfahrten udgJ in Rechnung zu stellen, da diese Leistungen in die vereinbarten Regiepreise eingerechnet sind.

5. VERTRETUNG / PLANUNGSTEAM DES AN

Der AG wird im Verhältnis zum AN durch den im Auftragschreiben genannten Ansprechpartner vertreten. Vertragsänderungen oder Anweisungen, die zu Mehrkosten führen oder sich auf die Qualität des Projekts auswirken, sind darüber hinaus als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit von der Geschäftsführung des AG zu genehmigen.

Der AN hat – sofern dies nicht bereits im Auftragschreiben festgehalten ist und er auch nicht selbst handelt – unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Vertreter schriftlich namhaft zu machen, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertritt.

Der AN verpflichtet sich, einen Austausch des Vertreters nur im Einvernehmen mit dem AG und unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen. Ein vom AG aus wichtigem Grund gewünschter und begründeter Austausch des Vertreters ist vom AN unverzüglich unter gleichzeitiger Benennung einer Person

Signatur Auftragnehmer: _____

mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen.

Der AN und die vertretungsberechtigten Personen des AN sind nicht ermächtigt – außer sie werden ausdrücklich schriftlich durch den AG hierzu ermächtigt – im Namen des AG im Zusammenhang mit dem Projekt rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Anpassung, die Ergänzung oder Beendigung von Verträgen mit Versorgungsunternehmern, Bestellungen und dergleichen.

Sollte Gefahr in Verzug sein, ist der AN – abweichend zu obiger Festlegung – dazu berechtigt und verpflichtet, alle nötigen und im Interesse des AG liegenden Weisungen zu erteilen ohne vorher Rücksprache mit dem AG halten zu müssen. Der AN hat darüber aber unverzüglich den AG zu informieren.

Sofern nicht abweichendes im Auftrags schreiben vereinbart ist, ist der AN und / oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, an Planungs- und Baubesprechungen teilzunehmen.

Der AG ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Struktur des Planungsteams oder die Entfernung von Planern oder anderer Mitglieder des Planungsteams zu verlangen, wenn die weitere Kooperation und Zusammenarbeit mit der konkreten Person oder aufgrund der gewählten Struktur nach Meinung des AG entweder nicht länger garantiert oder nicht förderlich für die Leistungserbringung ist. In diesem Fall hat der AG dem AN den Grund für seine Entscheidung mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet, diese Person zu entfernen und unverzüglich durch eine gleichwertige Person, die durch den AG zu genehmigen ist, zu ersetzen.

Der AN hat sicherzustellen, dass sein Projektteam derart ausreichend besetzt ist, dass der Zeitplan eingehalten werden kann. „Ausreichend“ bedeutet nicht nur die Anzahl der Teammitglieder, sondern auch deren individuelle Qualifikation und einschlägige Projekterfahrung. Der AG ist berechtigt, eine Erweiterung des Personals zu verlangen, falls er den begründeten Eindruck hat, dass das Projektteam des AN nicht ausreichend besetzt ist. Der AN hat in diesem Fall sein Projektteam ohne Anspruch auf Mehrkosten angemessen zu erweitern. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, hat der AG nach Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen das Recht, zur Ersatzvornahme zu schreiben.

6. TERMINE

Die im Vertragsterminplan bzw im Auftrags schreiben (pönalisierten) enthaltenen Termine und Fristen sind verbindlich und einzuhalten.

Die Ausführung der Leistung ist so rechtzeitig zu beginnen und unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen in engster Zusammenarbeit mit den anderen projektbeteiligten Auftragnehmern so vorzunehmen, dass die vorgesehenen Fristen und Termine eingehalten werden.

Der AG hat das Recht, Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch die Leistungserbringung des AN nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Verschiebungen von Zwischenterminen und / oder des Endtermins (letzteren bis zu maximal 12 Wochen) führen zu keinem Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten des AN, wenn sie rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und / oder eine Verkürzung des Leistungszeitraumes bewirken. Die vom AG verschobenen Termine erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine (insbesondere im Hinblick auf eine Pönalisierung).

Der AG ist berechtigt, zur Wahrung von Folgeterminen Forcierungsmaßnahmen einseitig anzuordnen. Forcierungsmaßnahmen, die nicht vorab schriftlich angeordnet wurden, werden nicht vergütet.

Kommt es aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, zu einer Anpassung der im Vertragsterminplan enthaltenen oder sonst vertraglich vereinbarten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht. Kommt es aus anderen Gründen zu einer Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, erhalten die neuen Termine nach

ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.

Überschreitungen der festgehaltenen Fristen und Termine hat der AN dem AG – selbst wenn sie offensichtlich sind – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AG kann dem AN auftragen, die Fortsetzung der Arbeiten oder die Fortsetzung der Arbeiten an Teilen zu unterbrechen. Der AN ist zu einer Verlängerung der Leistungsfrist berechtigt, wenn er dem AG unverzüglich schriftlich anzeigt, dass sich die Fertigstellung wegen der Unterbrechung verzögern wird.

7. VERTRAGSSTRAFE

Für den Fall, dass der AN durch Überschreitung eines pönalisierten Termins in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht verschuldet hat, ist er verpflichtet für jeden angefangenen Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,075 % des Pauschalfixpreises, jedenfalls aber EUR 250,00 pro Tag, zu bezahlen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe ist mit 10 % des Pauschalfixpreises begrenzt und ist von der dem Verzug folgenden Teilrechnung direkt in Abzug zu bringen. Eine Gesamtabrechnung hat mit der Schlussrechnung zu erfolgen.

Die Verpflichtung des AN zur Leistung einer Pönale fällt weg, wenn nach einer erfolgten Überschreitung eines Pönaletermins der Verzug aufgeholt wird und nachfolgende Teilleistungen fristgerecht erbracht werden. Der AN hat somit die Möglichkeit, eingetretene Verzögerungen im Zuge der Leistungserbringung wieder aufzuholen. Gelingt ihm dies, fallen allfällige für vorhergehende Terminüberschreitungen angefallene Pönaleansprüche entweder gänzlich weg oder werden – wenn der eingetretene Verzug nicht gänzlich aufgeholt werden kann – entsprechend vermindert. Allenfalls aus einer Terminüberschreitung resultierende Schadenersatzansprüche des AG werden durch eine nachträgliche Terminaufholung jedoch nicht eingeschränkt.

Das Recht des AG, über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

8. PLANUNGS- UND BEMUSTERUNGSABLAUF

Der AN wird dem AG und/oder den vom AG bestellten weiteren Konsulenten auf Projektdauer zumindest wöchentlich an einem vom AG bestimmten Tag an einem vom AG bestimmten Ort zur Erörterung, Darlegung und Besprechung der Planung, sowie der zur Verwendung beabsichtigten Baustoffe und Baumaterialien zur Verfügung stehen.

Sofern der AG nicht anderes vorsieht, werden die vom AN ausgearbeiteten Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen zu erstellenden Unterlagen im Regelfall an einem vom AG bestimmten Wochentag kontinuierlich in zweifacher Ausfertigung, sowie in digitaler (bearbeitbarer) Form dem AG zur Prüfung vorgelegt, sofern nicht abweichend vereinbart in den Formaten .doc; .xls; .dwg.

Pläne sind – sofern im Auftrags schreiben nichts Abweichendes festgehalten ist – vom AG innerhalb angemessener, 30 Kalendertagen keinesfalls unterschreitender, Frist ab Vorlage zu prüfen oder innerhalb dieser Frist gewünschte Änderungen bekannt zu geben. Voraussetzung für die Freigabe von einzelnen Plänen durch den AG ist, dass die für das Verständnis des Planes notwendige übergeordnete bzw in Zusammenhang stehende Planung bereits vorliegt und mit dem AG zumindest abgestimmt ist.

Falls Änderungen der Pläne im Zuge der Freigabe gewünscht werden, hat der AN ohne Anspruch auf Mehrkosten die nach den Wünschen des AG geänderten Pläne innerhalb angemessener Frist, im Regelfall soweit zumutbar von sieben Kalendertagen, neuerlich zur Freigabe vorzulegen. Die Frist für die Freigabe der geänderten Pläne bzw Zurückweisung von fehlerhaften oder den Auftraggebervorgaben nicht entsprechenden Plänen beträgt 14 Kalendertage. Bei der Berechnung der angeführten Fristen wird der Tag der Übergabe der Pläne nicht mitgezählt.

Signatur Auftragnehmer: _____

Der AN hat die von ihm zu erstellenden Unterlagen und Pläne dem AG jedenfalls so rechtzeitig vorzulegen, dass es auch bei voller Ausschöpfung der Freigabefrist des AG und einer einmaligen Überarbeitung samt Freigabe zu keinen Behinderungen kommt.

Die Freigabe von Plänen durch den AG bedeutet nicht, dass die Pläne vom AG auf technische Richtigkeit, Ausführbarkeit oder Kompatibilität mit anderen Teilen oder Gewerken geprüft wurden oder die Verantwortung des AN eingeschränkt wird. Die Freigabe durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG dem Plan in Bezug auf Raumeinteilung, Formgestaltung sowie Anordnung der Anschlüsse (zB Elektrizität, Wasser, Telefon etc.) zugestimmt hat.

Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass Pläne oder Muster nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder vorgelegte Pläne oder Muster dem festgelegten Standard nicht entsprechen, sind vom AN zu vertreten und bewirken keinen Anspruch auf Terminverlängerung oder Mehrkosten.

Art, Qualität, Fabrikate der einzusetzenden und auszuschreibenden Baumaterialien, Einbauten, Teile, Geräte und Anlagen sind dem AG zeitgerecht vor Fertigstellung der Leistungsbeschreibung für die ausführenden Gewerke bekannt zu geben und ist beim AG um Freigabe anzusuchen, ohne dass dies die Verantwortung des AN einschränkt.

Die in der vom AN zu verfassenden Ausschreibung, in den Ausführungsrichtlinien oder in sonstigen Unterlagen angeführten Produkte und Fabrikate sind zu bemustern. Der AN hat dem AG mindestens drei Muster vorzulegen.

9. SUBUNTERNEHMER

Bei der Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer, die nicht bereits vor Vertragsabschluss bekannt gegeben wurden, ist vor Beauftragung die schriftliche Zustimmung des AG – unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise bezogen auf die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen für die Erbringung der beauftragten Leistung – einzuholen.

Der AN bietet dem AG einseitig unwiderruflich an, alle gegenwärtigen und zukünftigen Subunternehmerverträge und/oder alle Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüche aufgrund der Subunternehmerverträge, an den AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt einseitig durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden. In diesem Fall sind die Originale des Subunternehmervertrages an den AG umgehend auszuhändigen.

Der AG ist berechtigt, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN in bestehende Verträge mit Subunternehmern an Stelle des AN einzusteigen, in den Fällen des Leistungsverzugs und der mangelhaften Leistungserbringung jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Dies ist dem AG nach dessen Aufforderung binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Subunternehmer nachzuweisen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN vorab schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN erfolgt durch schriftliche Erklärung des AG gegenüber dem AN und dem Subunternehmer und ist mit erfolgtem Zugang beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene, die danach erbracht wurden, vom AG, jeweils entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages, zu bezahlen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich der Pauschalfixpreis des AN im Umfang der entfallenden Leistungen. Im Zweifel beläuft sich der Wert der entfallenden Leistungen auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu leistenden Werklohn zuzüglich eines Zuschlags von 7,5 %.

In begründeten Fällen (zB Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Leistungsverzug) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers anstelle dieser Zahlungen an den AN zu erbringen. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbeckendend.

Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Sorge zu treffen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten jedenfalls auch auf die Subunternehmer überbunden werden und dass die Bestimmungen dieses Punktes auch für Subunternehmer (oder ihre Subunternehmer, usw) von Subunternehmern des AN gelten.

Bei Nichteinhaltung einer Bestimmung dieses Punktes können bis zur Einhaltung der Bestimmungen die Zahlungen an den AN zurückbehalten werden.

10. VERGÜTUNG

Mit dem im Auftragsschreiben festgehaltenen Pauschalpreis sind die in diesen Vertragsbestimmungen vereinbarten Leistungen, sowie alle Nebenleistungen bzw Nebenkosten und auch Zusatzleistungen, die zur vollständigen Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, abgegolten. Der AN gibt diesbezüglich eine Vollständigkeitsgarantie ab. Bei diesem Pauschalpreis handelt es sich um einen unveränderlichen Pauschalfixpreis.

11. RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen können grundsätzlich nur nach erbrachter Leistung entsprechend den Vorgaben des leistungsfortschrittsabhängigen Zahlungsplans gestellt werden. Den Rechnungen sind sämtliche zur leichten Prüfbarkeit des Leistungsfortschritts notwendigen Unterlagen beizulegen. Die Prüffrist beträgt 30 Tage. Die Legung der Schlussrechnung ist frühestens nach erfolgter Abnahme durch den Bauherrn sowie nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise und der Dokumentation – unter Einhaltung aller Vorgaben des Hauptauftrags – möglich.

Auf der Rechnung sind die Baustellenbezeichnung mit Kostenstelle, das Gewerk, die Lieferungen / Leistungen, die Bankverbindung des AN (Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN und BIC), die UID-Nummer des AG sowie die UID-Nummer und Dienstgebernummer des AN anzuführen. Jedenfalls muss die Rechnung alle Rechnungsmerkmale laut §11 Abs. 1 UStG 1994 idGF erfüllen.

Der AG ist ein Unternehmen, welches im Sinne der im 2. AÄG. 2002 vorgenommenen Ergänzung des § 19 Abs. 1a UStG 1994 idGF üblicherweise Bauleistungen erbringt, sodass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Ausnahmen gemäß UStG).

Abschlagszahlungen werden vom AG nur vorbehaltlich der Endabrechnung und im Rahmen der Auftragssumme geleistet und bewirken weder eine Anerkennung der Teilrechnungssumme noch der verrechneten Teilleistung.

Zahlungs- / Skontovereinbarungen:

Zahlungsfrist: 30 Tage mit 3 % Skonto, 60 Tage mit 2 % Skonto bzw. 90 Tage netto – jeweils ab Ablauf der Prüffrist, sofern im Auftragsschreiben nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist bei Schlussrechnungen beginnt mit Ablauf der Prüffrist, jedoch frühestens mit der formellen Übernahme des geplanten Bauvorhabens, nach ordnungsgemäßer Fertigstellung aller Leistungen einschließlich der Vorlage der geforderten Unterlagen sowie der unterfertigten Schlussrechnungserklärung. Der AG zahlt mittels Banküberweisung. Sollten andere Zahlungsarten gewünscht werden, sind eventuelle daraus resultierende Spesen vom AN zu tragen.

Die Skontovereinbarung gilt auch für jede Teilzahlung und der Anspruch auf Skontoabzug entfällt auch dann nicht, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofristen geleistet werden. Die Wahl der Zahlungsart liegt im Ermessen des AG und der Skonto ist bei jeder Zahlung nach obiger Staffel anzurechnen.

Signatur Auftragnehmer: _____

Sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst mit dem Datum des Eingangs der vollständigen, prüffähigen und den vertraglichen Vorgaben entsprechenden Rechnung beim AG zu laufen.

Der AG ist in jedem Fall berechtigt, Verpflichtungen aus dem Titel der Umsatzsteuer durch Überrechnung seines Vorsteuerguthabens auf das Steuerkonto des AN zu begleichen. Im Überrechnungsfall wird der AN vom AG zur gehörigen Zeit darüber informiert.

Gegenforderungen des AG oder solche seiner verbundenen bzw. nahestehenden Unternehmungen und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG beteiligt ist, werden vorweg gegenüber dem AN aufgerechnet.

Während des Betriebsurlaubs des AG in der Zeit vom 23.12. bis 07.01. werden sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen ausgesetzt.

Auf die Nachunternehmererklärung gemäß Punkt 25 wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen aus, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten ein entsprechender Vorbehalt erhoben wird.

Regierechnungen sind 30 Kalendertage nach nachweislichem Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Weiters sind Regierechnungen nachfolgende Unterlagen beizulegen:

- die vom AG abgezeichneten Regiefreigaben;
- nach Monaten und nach Mitarbeitern aufgegliederte Stundenlisten im Format .xlsx;
- diese Stundenlisten haben zumindest die nachfolgenden Angaben zu enthalten:
 - Name des Mitarbeiters,
 - Qualifikation des Mitarbeiters,
 - vereinbarter Regiesatz,
 - Datum der Leistungserbringung,
 - Stundenaufwand,
 - detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistung,
 - Leistungsnachweise (erstellte Unterlagen, etc),
 - Summe der vom Mitarbeiter in Regie erbrachten Stunden je Monat,
 - Summe des für den Mitarbeiter verrechneten Regieaufwandes je Monat.

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung durch den AG belaufen sich auf 5 % – ungeachtet dessen, ob der Verzug verschuldet oder unverschuldet erfolgt.

12. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

Der AN garantiert die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesen Vertragsbedingungen.

Dem AG steht auch in einem ersten Schritt das Wahlrecht zwischen (i) Verbesserung und (ii) Preisminderung zu. Die Verbesserung stellt nie einen unverhältnismäßigen Aufwand dar (§ 932 ABGB gilt nicht).

Macht der AG Verbesserung geltend, so ist der AN verpflichtet, die Verbesserung ohne unnötigen Aufschub durchzuführen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der AG berechtigt, die Ersatzvornahme durchzuführen oder durchführen zu lassen und/oder Preisminderung zu begehren. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der AN zu tragen.

Das Recht zur gleichzeitigen Geltendmachung von Schadenersatz bleibt davon unberührt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erstattung der vollständigen Fertigstellungsanzeige für das Projekt, frühestens jedoch mit rechtsgeschäftlicher Übergabe des fertiggestellten Projekts an den AG, zu

laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern mit dem Bauherrn bzw künftigen Nutzer keine längeren Fristen vereinbart sind – 42 Monate.

Sollten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, wird vermutet, dass diese im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren.

Die genannten Gewährleistungsbestimmungen beschränken nicht allfällige sonstige Rechte des AG.

Eine Verpflichtung des AG zur Mängelrüge besteht nicht. § 377 UGB und § 378 UGB kommen somit nicht zur Anwendung.

Sollte dem AG oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen aus der mangelhaften oder verspäteten Erfüllung dieses Vertrages oder durch schuldhaftes Handeln (leicht oder grob fahrlässig sowie vorsätzlich) des AN ein Schaden (Nichterfüllungsschaden, Schlechterfüllungsschaden) oder ein Schaden, der aufgrund der mangelhaften oder verspäteten Erfüllung entsteht (Mangelfolgeschaden), entstehen, wird der AN diesen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinnes (volle Genugtuung) ersetzen.

13. SICHERSTELLUNGEN

Erfüllungsgarantie

Der AG hat das Recht vom AN die Vorlage einer Erfüllungsgarantie zu verlangen. Der AN hat dem AG – sollte er von diesem Recht Gebrauch machen – binnen 14 Kalendertagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung, die spätestens bis zur Erstattung der Fertigstellungsanzeige erfolgen kann, eine Erfüllungsgarantie in der Höhe von bis zu 20% des Pauschalfixpreises (inkl. USt) als Sicherstellung (Garantie) in Form einer abstrakten Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder verspätet nach, hat der AG das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Bankgarantie hat, dem dem Vertrag beiliegenden Muster zu entsprechen und hat eine Laufzeit bis sechs Monate nach dem vorgesehenen Termin für die Erstattung der Fertigstellungsanzeige aufzuweisen. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Sofern die Bankgarantie vor der Fälligkeit der Schlussrechnung abläuft, ist der AN zwei Monate vor Ablauf verpflichtet, eine der voraussichtlichen Verzögerung entsprechende Verlängerung der Bankgarantie (jedenfalls bis 3 Monate nach voraussichtlicher Fälligkeit der Schlussrechnung) aufzufordern zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen. Die Rückstellung der Bankgarantie erfolgt mit Fälligkeit der Schlussrechnung und nach erfolgter Mängelbehebung. Sollte der AG von seinem Rücktrittsrecht bei nicht zeitgerechter Vorlage keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte von den Zahlungen aus Teilrechnungen und Teilschlussrechnungen für vorstehende Zwecke solange vorzunehmen, bis 20% des Pauschalfixpreises (inkl. USt) erreicht sind.

Haftungsrücklass

Von der Schlussrechnung (Pauschalfixpreis inkl. USt) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Pauschalfixpreises (inkl. USt) einzubehalten. Die Sicherstellungsfrist endet 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Haftungsrücklass gilt sowohl als Sicherstellung der Ansprüche aus der Gewährleistung als auch als Sicherstellung für Nichterfüllungs- und/oder Schadenersatzansprüche. Sicherstellungen für Haftungsrücklässe sind in Form von unbedingten Bankgarantien, die dem dem Vertrag beiliegenden Muster entsprechen, einer erstklassigen österreichischen Bank in der Höhe der Sicherstellung mit einer der Sicherstellungsfrist 30 Tage überschreitenden Laufzeit ablösbar. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Sofern die Bankgarantie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist oder vor Behebung sämtlicher Mängel abläuft, ist der AN verpflichtet, zwei Monate vor Ablauf der Bankgarantie, eine entsprechende Verlängerung der Bankgarantie zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der

Signatur Auftragnehmer: _____

Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

14. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- a) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;
- b) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- c) wenn der andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um den Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- d) wenn der andere Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

Der AG ist darüber hinaus berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der AG ist weiters im Falle eines 30 Kalendertage überschreitenden Verzugs des AN und nach Setzung einer 10-tägigen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Ebenso ist der AG ohne weitere Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der AN der Verpflichtung zur Vorlage einer Erfüllungsgarantie nach Punkt 14 Abs 1 nicht, nicht vollständig oder verspätet nachkommt sowie wenn ein allenfalls mit dem Bauherrn bzw hinkünftigen Nutzer bestehender Hauptvertrag aufgelöst wird.

Der AN ist weiters im Falle eines 60 Kalendertage überschreitenden Zahlungsverzugs des AG und nach Setzung einer 30-tägigen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Das Rücktrittsrecht im Falle der Rücktrittsgründe gemäß Abs 1 und 3 erlischt 30 Kalendertage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Das Rücktrittsrecht gemäß Abs 2, 1. Fall erlischt bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung, jedenfalls aber nicht vor erfolgter Wiederaufnahme der Arbeiten.

Erfolgt der Rücktritt aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, ist der AG ausschließlich zur Bezahlung eines den nachweislich erbrachten und tatsächlich für den AG verwendbaren Leistungen des AN aliquoten Honorars verpflichtet.

Erfolgt der Rücktritt aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, ist der AG zur Bezahlung eines den nachweislich erbrachten Leistungen des AN aliquoten Honorars verpflichtet. Sonstige weitere Ansprüche des AN sind mit 5 % des für die entfallende Leistung gebührenden Werklohns gedeckelt (darüber hinausgehende Ansprüche insbesondere gemäß § 1168 bzw § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Basis bestehen nicht). Die Bewertung der entfallenden Leistungen erfolgt – sofern sich aus anderen Vertragsbeilagen keine abweichende Bewertung ergibt – entsprechend den Vorgaben des Zahlungsplans.

Nach einer vorzeitigen Beendigung ist der AN binnen 3 Kalendertagen verpflichtet, alle Dokumente, die sich auf diese Vertragsbedingungen oder dieses Projekt beziehen, in Papierform und auch digital bearbeitbar, an den AG als Voraussetzung eines Honoraranspruches zu übergeben.

15. KÜNDIGUNG

Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich einseitig zu kündigen. Für den Fall einer solchen Beendigung hat der AG dem AN ein den nachweislich

erbrachten Leistungen des AN aliquotes Honorar zu bezahlen. Im Falle einer ausschließlich aus Gründen in der Sphäre des AG erfolgenden Kündigung hat der AN darüber hinaus Anspruch auf Abgeltung von 5 % des für die entfallende Leistung gebührenden Honorars. Die Bewertung der entfallenden Leistungen erfolgt – sofern sich aus anderen Vertragsbeilagen keine abweichende Bewertung ergibt – entsprechend den Vorgaben des Zahlungsplans. Darüber hinaus gehende Ansprüche des AN (insbesondere gemäß § 1168 bzw § 1155 ABGB) sind ausgeschlossen.

Hat der AN die Kündigung durch den AG zu vertreten, ist der AG ausschließlich zur Bezahlung eines den nachweislich erbrachten und tatsächlich für den AG verwendbaren Leistungen des AN aliquoten Honorars verpflichtet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen, insbesondere bestehen keine Ansprüche gemäß § 1168 bzw § 1155 ABGB.

Nach einer Kündigung ist der AN verpflichtet, binnen 3 Kalendertagen alle Dokumente, die sich auf diesen Vertrag oder dieses Projekt beziehen, in Papierform und digital bearbeitbar, an den AG als Voraussetzung eines Honoraranspruches zu übergeben.

16. VERSICHERUNG

Der AN hat auf seine Kosten sicher zu stellen, dass seine Tätigkeiten aus diesen Vertragsbedingungen ausreichend versichert sind.

Der Versicherungsschutz muss – sofern im Auftragsschreiben nicht abweichende Summe festgehalten sind – insbesondere sämtliche Leistungen aufgrund dieser Vertragsbedingungen umfassen und folgende Deckungssummen je Versicherungsfall (aggregate limit 3fach) inklusive zumindest 5-jähriger Nachhaftung ab Übernahme des Projekts aufweisen:

- Sachschäden: EUR 1.000.000,00 (in Worten: EURO eine Million)
- Personenschäden: EUR 1.000.000,00 (in Worten: EURO eine Million)
- Maximaler Selbstbehalt: EUR 5.000,00 (in Worten: EURO fünftausend)

Der AN hat binnen 14 Kalendertagen ab Aufforderung durch den AG eine Kopie der Polizze vorzulegen.

Der AN ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen zu reduzieren oder zur Besicherung eigener Verbindlichkeiten an Dritte abzutreten (Vinkulierung).

17. ABTRETUNG

Der AN ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte abzutreten.

Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, mittels schriftlicher Benachrichtigung, an Dritte abzutreten.

Die Abtretung kann an eine oder mehrere vom AG zu benennende Parteien erfolgen. Durch diese Abtretung gehen sämtliche Rechte und Pflichten des AG aus diesem Vertrag auf die dritte Partei über, so dass den AG aus diesem Vertrag keine Rechte oder Pflichten mehr treffen.

18. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der AN verzichtet auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen, seine Leistungen einzustellen.

Signatur Auftragnehmer: _____

19. LEISTUNGSERFÜLLUNG, QUALITÄTSBEANSTANDUNG, TERMINVERSCHIEBUNGEN

Bei jedem vom AN zu vertretenden Leistungsverzug gegenüber dem Vertragsterminplan hat dieser die Kapazität entsprechend zu erhöhen. Diese Verpflichtung umfasst auch Nacht- und Wochenendarbeiten, ohne dass der AN eine gesonderte Vergütung erhält. Sollte der AN einer derartigen Aufforderung vom AG nicht nachkommen, kann der AG ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Drittfirmen im Wege der Ersatzvornahme sicherstellen. Die Kosten der Ersatzvornahme als auch allfällige Zusatzkosten hat der AN zu tragen.

Werden Leistungen oder Teilleistungen während der Leistungserbringung vom AG wegen ihrer Ausführung oder wegen Nichteinhaltung von Terminen beanstandet, so hat der AN die beanstandeten Leistungen (Arbeiten) unverzüglich – jedenfalls innerhalb von 14 Kalendertagen – zu verbessern bzw. nachzubringen. Die Kosten dieser Maßnahmen hat der AN zu tragen und es können keinerlei Mehrkosten oder Terminverlängerungen geltend gemacht werden.

Kommt der AN einer wesentlichen Forderung innerhalb einer angemessenen, vom AG festzusetzenden Frist nicht nach, steht es dem AG frei, den Vertrag aufzulösen und/oder die Leistungen auf Kosten des AN durch Dritte fertig stellen zu lassen. Bei Terminüberschreitungen hat der AN nach Wahl des AG den tatsächlich entstandenen Schaden, sowie etwaige Folgeschäden zu bezahlen.

20. VERTRAULICHKEIT

Der AN verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher im Zuge des Projekts oder sonst vom AG erlangten Informationen. Der AN verpflichtet sich, für die Unterfertigung von Vertraulichkeitserklärungen durch sämtliche seiner mit dem Projekt befassten Mitarbeiter zu sorgen. Der AN ist berechtigt, vertrauliche Informationen an seine Rechtsvertreter oder Steuerberater im unbedingt erforderlichen Ausmaß weiterzugeben, solange auch diese eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung abgeben.

21. URHEBERRECHT

Dem AN steht das Urheberpersönlichkeitsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen zu.

Das inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, auf welche Art auch immer, zu benützen, zu verwerten und zu verändern bzw. zu bearbeiten, steht ausschließlich dem AG zu, dieser erhält somit umfassende und ausschließliche Werknutzungsrechte, und ist berechtigt, diese Rechte an Dritte zu übertragen. Insbesondere steht dem AG auch das Bearbeitungsrecht zu. Das Recht des AN als Urheber des Werkes genannt zu werden, bleibt hiervon unberührt.

Die oben genannten Rechte stehen dem AG auch bei vorzeitiger Auflösung dieses Vertrages zu.

Der AN wird inhaltlich entsprechende Klauseln mit allfälligen Subunternehmern vereinbaren und dies dem AG unaufgefordert nachweisen. Bis zum erfolgten Nachweis ist der AG berechtigt, sämtliche Zahlungen an den AN zurückzuhalten.

Der AN und seine Subunternehmer werden den Inhalt dieser Vereinbarung, auf Wunsch des AG, gegenüber Dritten bestätigen.

22. IRRTUM, KOMPENSATION

Der AN verzichtet auf sein Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten bzw. die darauf gestützte Aufhebung oder Anpassung des Vertrages zu verlangen.

Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

23. AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Der AN ist dazu verpflichtet, die gesamten Unterlagen und Daten das Projekt betreffend für den Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Der AN verpflichtet sich, den AG 10 Wochen vor Ablauf der 10jährigen Aufbewahrungsfrist nochmals über den Verbleib der Unterlagen und Daten schriftlich zu informieren und ihm eine kostenlose Übergabe der Unterlagen und Daten in bearbeitbarer Form anzubieten.

Der AG hat das Recht jederzeit die Herausgabe der aufbewahrten Unterlagen und Daten in bearbeitbarer Form zu verlangen. In diesem Fall hat der AN dem AG die herausverlangten Unterlagen und Daten binnen 14 Kalendertagen zu übermitteln. Der AN hat jedoch das Recht für seine Dokumentation eine Kopie der Unterlagen und Daten anzufertigen.

24. DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsbeziehung, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Der AN verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Auf Anfrage ist der AN verpflichtet, die diesbezüglichen Maßnahmen und Details schriftlich zur Prüfung zu übermitteln. Personenbezogene Daten, von welchen der AN im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, wird der AN ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung ist dem AN nicht gestattet, sofern keine anders-lautende schriftliche Weisung durch den AG erfolgt. Der AN verpflichtet sich weiters, personenbezogene Daten betreffend den AG, dessen Mitarbeiter und Vertragspartner sowie verbundene Gesellschaften an niemanden zu übermitteln, sofern dies nicht schriftlich vom AG genehmigt wurde. Der AN verpflichtet sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSG und DSGVO zu verpflichten. Kommt es zu Verletzungen dieser oder anderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen durch den AN oder diesem zurechenbare juristische Personen, ist der AN verpflichtet, den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Informationen zum Datenschutz beim AG findet der AN in der Datenschutzerklärung unter

Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

- Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für den AG lesbaren Format zurückzugeben.
- Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.
- Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen ein. Der AN wird

Signatur Auftragnehmer: _____

jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.

- Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.
- Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.
- Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

Der AN nimmt die Weitergabe der Vertragsdaten sowie aller erforderlichen Daten für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken sowie an deren Rechtsnachfolger zur Kenntnis

25. NACHUNTERNEHMERERKLÄRUNG

Der AN gibt hiermit die unwiderrufliche Erklärung ab, dass er als Nachunternehmer (oder in welcher rechtlichen Position auch immer nach Abschluss dieser Vereinbarung) den Inhalt des Hauptauftrages zwischen AG und Bauherrn bzw hinkünftigen Nutzer sowie auch alle dazugehörigen Vertragsbestimmungen, insbesondere die rechtlichen Vertragsbestimmungen und Gewährleistungsregelungen, die mit dem Bauherrn bzw hinkünftigen Nutzer getroffen wurden, anerkennt und in diese mit der gleichen Bindungswirkung eintritt, wie sie gegenüber dem AG Geltung haben.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Leistungen des AN nur in jenem Ausmaß vergütet werden, als sie der Bauherr bzw hinkünftige Nutzer anerkennt, und Zahlungen nur in jenem Umfang weitergegeben werden, als sie der Bauherr bzw hinkünftige Nutzer leistet.

Jedenfalls hat der AG beim Bauherrn bzw hinkünftigen Nutzer die Honorarforderung zu des AN betreiben und die zur Einbringlichmachung – unter vertretbarem Aufwand – gebotenen Schritte zu setzen. Kommt es zu einer teilweisen Zahlung, ist diese entsprechend dem jeweiligen Auftragswert unter Berücksichtigung der Eintreibungskosten anteilig auf sämtliche Nachunternehmer und den AG aufzuteilen.

Kann der Einbehalt des Bauherrn bzw hinkünftigen Nutzers Leistungen einzelner Nachunternehmer oder des AG zugeordnet werden, werden diese Subunternehmer bzw. der AG im Umfang des auf sie entfallenden Einbehalts bei der anteiligen Aufteilung der Zahlung nicht berücksichtigt.

26. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort für die vom AN zu erbringenden Leistungen ist die projektgegenständliche Liegenschaft, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, ansonsten der Sitz des AG. Als Vertragssprache wird die deutsche Sprache vereinbart.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebende Rechtstreitigkeiten ist das sachlich und örtlich für den Sitz des AG zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Anlagen:

- Muster Erfüllungsgarantie
- Muster Hafrücklassgarantie

Signatur Auftragnehmer: _____

Signatur Auftragnehmer: _____